

Die sorgfältige und lückenlose Beweisermittlung und die richtige Wertung der Beweise ist die notwendige Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen auch in Verkehrsstrafsachen.

\*

Die Rechtsprechung der Gerichte in Verkehrsstrafsachen ist Bestandteil des Kampfes gegen Havarien und Unfälle auf den Transportwegen, der Durchsetzung der Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr sowie der Maßnahmen der ganzen Gesellschaft zur komplexen Verkehrsunfallverhütung.

Über die Durchführung der Verfahren hinaus unterstützen die Gerichte in mannigfaltiger Weise die staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr. Die öffentliche Auswertung der Verkehrsstrafsachen und die Durchführung von

Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, insbesondere vor Kollektiven von Kraftfahrern, haben sich ebenso bewährt wie die unmittelbare Auswertung von Strafsachen im Zusammenhang mit speziellen Verkehrsteilnehmerschulungen. Die Initiativen vieler Richter und Schöffen, die aus der Rechtsprechung gewonnenen Erfahrungen vor allem den Schulkindern zu vermitteln, sind begrüßenswert.

Noch stärker sollten die Gerichte mit den Mitteln der Gerichtskritik und der Hinweise arbeiten, um damit Einfluß auf die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Verkehrsunfällen zu nehmen. Die verkehrserzieherische Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte hat sich einzugliedern in die staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten zur Erziehung verantwortungsbewußter, disziplinierter, aufmerksamer, hilfsbereiter und qualifizierter Verkehrsteilnehmer.

## Neues Seevölkerrecht muß zur internationalen Entspannung beitragen

Dr. GUNTER GÖRNER, Berlin

Prof. Dr. sc. HARRY WÜNSQHE, Institut für Internationale Beziehungen  
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Seit Dezember 1973 haben sechs Sessionen der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen stattgefunden<sup>1</sup>, und am 28. März 1978 wird die 7. Session beginnen. Grundlage der Erörterungen auf dieser Session wird der „informelle zusammengesetzte Verhandlungstext“ sein, der vom Präsidenten der Konferenz gemeinsam mit den Vorsitzenden der drei Hauptkomitees im Ergebnis der 6. Session (23. Mai bis 15. Juli 1977, New York) ausgearbeitet wurde.<sup>2</sup> Dieser Text umfaßt 303 Artikel zu allen Fragen des Seerechts. Ihm sind sieben Anlagen beigelegt, die u. a. Regelungen über die grundlegenden Bedingungen der Erforschung und Ausbeutung des Meeresgrundes, über ein Statut eines internationalen Förderbetriebes sowie Regeln zur friedlichen Beilegung von Streitfällen aus der Seerechtskonvention enthalten.

Im neuen Text wurden nicht nur die Formulierungen der bisherigen vier verschiedenen Teiltexthe koordiniert, die im Ergebnis der vorangegangenen Sessionen von den Vorsitzenden der Hauptkomitees erarbeitet worden waren, sowie Widersprüche zwischen einzelnen Bestimmungen ausgeglichen und Wiederholungen vermieden. Darüber hinaus haben die Verfasser inhaltliche Veränderungen vorgenommen, wenn sie zu der Auffassung gelangten, daß der Verhandlungsverlauf der 6. Session dies rechtfertigte. Der Präsident der Konferenz hat in einem erläuternden Memorandum darauf hingewiesen, daß Textveränderungen sogar zu solchen Sachfragen vorgenommen wurden, bei denen die Verhandlungen nicht zu einer substantiellen Übereinkunft geführt haben, diese Veränderungen jedoch nach Meinung der Verfasser eine generelle Übereinkunft erleichtern würden.<sup>3</sup>

Auch der „informelle zusammengesetzte Verhandlungstext“ trägt wie die Texte der vorangegangenen Sessionen lediglich prozeduralen Charakter. Er hat noch nicht den Status eines offiziellen Konventionentwurfs, wie dies z. B. bei dem Text der Fall war, der von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen der II. Genfer Seerechtskonferenz im Jahre 1958 vorgelegt worden war. Der Entwurf von 1958 stellte einen Grundvorschlag dar, der nur mit der Zustimmung der erforderlichen Mehrheit der Konferenzteilnehmer abgeändert werden konnte. Zu dem „informellen zusammengesetzten Verhandlungstext“ vom 15. Juli 1977 hat jede Delegation das Recht, Abänderungsvorschläge einzubringen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des neuen Verhandlungstextes analysiert werden.

### Gewährleistung der Freiheit der Schifffahrt

In den neuen Verhandlungstext sind zahlreiche grundlegende Bestimmungen, deren Haupttrends sich bereits während der 2. Session gezeigt hatten und die im Verhandlungstext der 3. Session formuliert worden waren, im wesentlichen unverändert übernommen worden. Dazu gehören die Regelungen, wonach der Küstenstaat seine Territorialgewässer auf maximal 12 Seemeilen Breite ausdehnen darf (Art. 3), sowie das Rechtsregime in diesen Gewässern, in denen der Küstenstaat — bis auf eine wesentliche Ausnahme — die gleichen Souveränitätsrechte wie auf seinem Landgebiet innehat. Diese Ausnahme stellt das Recht ausländischer Schiffe auf friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer dar (Art. 17).

Im neuen Text wird „wiederum der Völkerrechtsgrundsatz bestätigt, wonach in Meerengen ... alle Schiffe und Flugzeuge das Recht der Transit-Durchfahrt haben, die nicht behindert werden darf“ (Art. 38). Diese Bestimmung ist für alle schifffahrttreibenden Staaten von außerordentlicher Bedeutung — nicht zuletzt auch für die DDR, deren Schiffe 900 Häfen in aller Welt anlaufen.

Gleichzeitig trägt der neue Text den Rechten der Anliegerstaaten von Meerengen auf Gewährleistung ihrer nationalen Sicherheit, auf Reinhaltung der Meeresumwelt, auf Nutzung der Meeresressourcen und ihren anderen legitimen Interessen und Rechten in vollem Umfang Rechnung (Art. 39 ff.).

Im Interesse der Anliegerstaaten von Archipel-Meerengen, z. B. der Malakka-Straße, die jährlich von Tausenden von Schiffen, darunter zahlreichen Großtankern, befahren werden, wurden auch die Bestimmungen über Archipele und deren Passage präzisiert (Art. 47 ff.).

### Bestimmungen über die ökonomische Zone

Obleich von zahlreichen Staaten während der 6. Session detaillierte Vorschläge zur Veränderung der Artikel über das Rechtsregime in den ökonomischen Zonen unterbreitet wurden, sieht auch der neue Verhandlungstext vor, daß allein der Küstenstaat darüber entscheiden soll, welchen anderen Staaten er Zugang zu den Fischressourcen in seiner 200 Seemeilen breiten ökonomischen Zone gewährt, falls er nicht in der Lage ist, das jährliche Fischaufkommen in dieser ökonomischen Zone selbst abzufischen.